

Ernst-Pepping-Gesellschaft e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Zu Ehren des Komponisten Ernst Pepping, des Lehrers an der Berliner Kirchenmusikschule von 1934 bis 1980 und an der Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg von 1953 bis 1968, schloss sich im Jahre 1989 ein Kreis von Schülern und Freunden zusammen. Diese Vereinigung führt nunmehr den Namen „Ernst-Pepping-Gesellschaft e. V.“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das kompositorische Schaffen Ernst Peppings lebendig zu erhalten.
- (2) Dieser Zweck soll erreicht werden
 - a) durch die Sammlung und wissenschaftliche Dokumentation seiner Werke mit dem Ziel einer Pepping-Gesamtausgabe,
 - b) durch das Erschließen der Kompositionen, Dokumente, Aufsätze und anderer Veröffentlichungen,
 - c) durch die Förderung von exemplarischen Aufführungen Peppingscher Werke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es für steuerbegünstigte kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und sonstige Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mindestsatz wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres fällig. Der

Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise zu befreien. Entsprechende Anträge können beliebig oft jeweils für ein Kalenderjahr gestellt werden.

- (3) Ehrenmitglieder und -vorsitzende werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei korporativen Mitgliedern mit deren Auflösung sowie durch schriftliche Austrittserklärung, die spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein muss. Die Austrittserklärung wird erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, darüber hinaus bei Bedarf oder wenn zehn Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- (2) In der Mitgliederversammlung werden alle das Vereinsleben betreffenden Fragen gemäß der Tagesordnung erörtert. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor dem Termin dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung natürlicher Personen bei der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Anwesenheit feststellt und das Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu acht Personen: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB sind die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Über die Besetzung der Vorstandssämter gem. Abs. 1 sowie über die Vergabe weiterer Ressorts entscheidet der Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.

§ 12 Auflösung

Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Sein Vermögen fällt an die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die es für steuerbegünstigte kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 22. April 1989, den 13. November 1993 und den 26. April 2009